

## IST DIE VERTRAUENSARBEITSZEIT AM ENDE?

### KONTEXT

Das deutsche Arbeitszeitrecht kennt bisher keine Arbeitszeiterfassung, sofern bis zu acht Stunden täglich gearbeitet wird. Erst ab der neunten bis zur zehnten Stunde ist die Arbeitszeit zu notieren; mehr als zehn Stunden dürfen es pro Tag nicht sein. Diese Regeln gelten seit vielen Jahren und funktionieren in der betrieblichen Praxis. Im Mai 2019 hat der EuGH die Einrichtung eines objektiven, verlässlichen und zugänglichen Systems für notwendig erklärt, mit dem die von Beschäftigten geleistete tägliche Arbeitszeit (auch die bis zu acht Stunden) gemessen werden kann. Geändert hat sich nach dieser Entscheidung erst einmal nichts, denn weder die „GroKo“ noch die „Ampel“ setzten Änderungen des Arbeitszeitgesetzes um. Diesen Stillstand versucht das BAG nun mit einer Entscheidung zu beseitigen: Aus dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) ergebe sich schon heute die Verpflichtung für Arbeitgeber, die komplette Arbeitszeit der Beschäftigten zu erfassen. Die Entscheidung löst unnötige Rechtsunsicherheit aus und greift in die laufenden politischen Diskussionen rund um das Arbeitszeitgesetz ein.

Im voraussichtlich bald durch das BMAS initiierten Gesetzgebungsverfahren gilt es, praxisgerechte Modernisierungen des ArbZG umzusetzen. Bewährte flexible Arbeitszeitmodelle und die Vertrauensarbeitszeit müssen auch künftig umsetzbar bleiben. Die Chemie-Arbeitgeber werden ihre Position gegenüber dem BMAS im Sinne der Unternehmen der chemischen Industrie klar und deutlich vertreten.

### FAKTEN

- Verstärkt durch die Corona-Pandemie wurden betrieblich Vertrauensarbeitszeitmodelle etabliert und Beschäftigte haben hierbei ihre große Eigenverantwortung unter Beweis gestellt.
- Eine Kontrolle der erfassten Arbeitszeit ist ein Rückschritt in diesen gelebten Arbeitszeitmodellen.
- Eine fehlerhafte Arbeitszeiterfassung durch Beschäftigte zieht arbeitsrechtliche Sanktionen nach sich.
- Die internationale Wettbewerbsfähigkeit deutscher Industriestandorte wird durch weitere Bürokratie zusätzlich verschlechtert.

## UNSER STANDPUNKT

### Keine Aufzeichnungspflicht ab der ersten Arbeitsminute

- Das ArbSchG bezweckt Gesundheitsschutz und verpflichtet nicht zur vollständigen Aufzeichnung der Arbeitszeit. Mit der Dokumentation einer über acht Stunden hinausgehenden Arbeitszeit ist der Gesundheitsschutz sichergestellt.
- Das BAG überdehnt den Anwendungsbereich des ArbSchG deutlich, denn eine gesetzliche Konkretisierung fehlt.
- Dem zunehmenden Arbeitskräftemangel wird nur mit einer Arbeitszeitflexibilität begegnet werden können und nicht mit kleinlicher Dokumentation jeder Arbeitsminute.
- Was niemand braucht, ist unnötige Bürokratie durch minutengenaues Aufschreiben der Arbeitszeit.

### Vertrauensarbeitszeit stärken

- Vertrauensarbeitszeit wird auf verschiedenen Hierarchieebenen erfolgreich gelebt- übrigens zur Zufriedenheit von Beschäftigten und Arbeitgebern. Dies verdient Stärkung, keine Schwächung.
- Der Gesetzgeber muss endlich die Flexibilisierungsspielräume der EU-Arbeitszeitrichtlinie und der EuGH-Rechtsprechung in deutsches Recht überführen.
- Arbeitszeit muss an tatsächliche Bedarfe anpassbar sein, um die notwendige Balance von Beruf und Privatleben aufrechtzuhalten. Die Sozialpartner können sinnvolle Leitplanken für diese Spielräume schaffen - die Chemie-Sozialpartner haben damit längst begonnen.